

Leipziger Tageblatt

und

Anzeige.

N 173.

Mittwoch den 21. Juni.

1848.

Bekanntmachung.

Folgende in Nr. 72 des bießjährigen Leipziger Kreisblattes erschienene

Bekanntmachung

an sämmtliche Polizeibehörden des Leipziger Kreisdirections-Bezirkes.

Es ist von verschiedenen im Lande bestehenden politischen Vereinen, wie wenigstens in öffentlichen Blättern mitgetheilt wird, neuerlich als Vereinszweck ausgesprochen worden, zu Herstellung einer republikanischen Staatsform in Sachsen wirksam zu sein.

Was in dieser Beziehung zur Cognition der Regierung gekommen, läßt nicht erwarten, daß man sich innerhalb der wissenschaftlichen Erörterung halten werde.

Es würde schon die Ausführung dieser Absicht nicht zu bewerkstelligen sein, ohne die in voller Kraft bestehenden criminalegislative Bestimmungen, namentlich Art. 81, 83, 84, 86 des Criminalgesetzbuches vom Jahre 1838, zu verleben.

Auch bedarf es überhaupt keiner weiteren Begründung, daß Vereine und Versammlungen, deren Zwecke und Mittel den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches widerstreiten, als verboten anzusehen sind. In der Pflicht der Polizeibehörden liegt es hauptsächlich, allen Störungen der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen und dafür zu sorgen, daß begangene Verbrechen zur Bestrafung gezogen werden.

Obgleich nun bereits durch die Bekanntmachung sämmtlicher Herren Staatsminister vom 7. April d. J. [Leipziger Zeitung Nr. 101.] die Behörden auf diese ihre Verpflichtung im Allgemeinen aufmerksam gemacht worden sind, so werden doch, in Gemäßheit einer diesfalls unterm 5./9. d. M. anhier erlassenen Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sämmtliche Polizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirkes, in spezieller Rücksicht auf die obenwähnten, neuendings hervorgetretenen, nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Zwecke ganzer Vereine, auf ihre Obliegenheit hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen, zugleich aber auch veranlaßt, ihrerseits dafür, daß gesetzwidrige Handlungen der erwähnten Art den Justizbehörden zur Bestrafung angezeigt und Vereine, deren Tendenz unzweifelhaft auf Umsturz der bestehenden Staatsform gerichtet ist, nicht weiter geduldet werden, möglichst besorgt zu sein.

Im Uebigen haben die Polizeibehörden die Vorstände der innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke bestehenden oder sich noch bildenden politischen Vereine von gegenwärtiger Anordnung auf behutsige Weise in Kenntniß zu setzen.

Leipzig am 10. Juni 1848.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.
von Broizem.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig den 17. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

Dienigen hiesigen Einwohner, welche annoch mit ihren Beiträgen zu dem Kriegsschuldentlastungsfonds auf die Jahre 1846 und 1847 im Reste sind, werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge innerhalb acht Tagen zu berichtigten, indem nach Ablauf dieser Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten ergriffen werden müssen.

Leipzig, den 17. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

Die weite Ausdehnung und Entfernntheit der Vorstädte macht es schwierig, denselben die im Falle eines Tumultes zu ihrem Schutz erforderliche Mannschaft Seiten der dann versammelten Communalgarde stets mit der nöthigen Schnelligkeit und in hinreichender Stärke zuzusenden. Um diesem Uebelstande zu begegnen, haben sich bereits in einigen Vorstadttheilen bewaffnete Schuhvereine gebildet und dem Commando der Communalgarde unterstellt. Die Rücksicht der Errichtung solcher blos für den Schutz ihres Bezirkes und besonders zu Besetzung der Thore bestimmter und vom Commando auch blos hierzu zu verwendender Compagnien ist nicht zu erkennen, und deshalb läßt der unterzeichnete Communalgarden-Ausschuß an die wohlgesinnten, nicht communalgardenpflichtigen Bewohner aller Vorstädte die Aufforderung ergehen, sich für jede Vorstadt zum Schutz derselben und namentlich ihrer Thore zu bewaffneten Schutzwachen zu vereinen und über den Erfolg behüft der weiteren Constitution dem unterzeichneten Commandanten der Communalgarde unverweilte Meldung zu machen.

Wünsche eine rasche und zahlreiche Beteiligung dem Zwecke kräftigen Schutzes der allgemeinen Sicherheit und öffentlichen Ordnung innerhalb aller Stadttheile zur wesentlichen Förderung gereichen.

Leipzig den 14. Juni 1848.

Der Communalgarde-Ausschuß.

G. W. Neumeister, Commandant.

Wachs, Prot.